



Prüfbericht

zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung der

Ortsgemeinde Kehrig

für die Haushaltsjahre 2016-2020

Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

14.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Prüfungszeitraum	3
3	Haushaltswirtschaft	3
3.1	Ergebnishaushalt.....	3
3.1.1	Erträge.....	3
3.1.2	Steuern- und Schlüsselzuweisungen	4
3.1.3	Aufwendungen	5
3.1.4	Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.....	5
3.2	Finanzhaushalt	6
3.2.1	Einzahlungen und Auszahlungen	6
3.2.2	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
4	Bilanzanalyse.....	7
5	Schulden	8
5.1	Entwicklung der Verschuldung im Prüfungszeitraum	8
5.2	Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt	8
6	Feststellungen	8
6.1	Feststellungen in der Ortsgemeinde Kehrig	8
6.1.1	Allgemeines	8
6.1.2	Jahresabschlüsse.....	9
6.1.3	Benutzungsordnungen	10
6.1.4	Friedhofs- und Bestattungswesen	11
6.1.5	Mieten und Pachten - Feuerwehrgerätehaus Kehrig.....	13
6.2	Zusammenfassung der Feststellungen	13
6.3	Übergreifende Feststellungen für die verbandsgehörigen Kommunen der Verbandsgemeinde Vordereifel	14
6.3.1	Steuerelemente der kommunalen Doppik.....	14
6.3.2	Organisation	14
6.3.3	Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften.....	14
6.3.4	Vergabe von Leistungen.....	14
6.3.5	Versicherungen	15
6.3.6	Mieten und Pachten	15
6.3.7	Datenschutz	15
	Anlage: Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde Kehrig.....	16

1 Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist zuständig¹ für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Vordereifel und ihrer verbandsangehörigen Kommunen.

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Kehrig für den Zeitraum 2004 – 2008 erfolgte im Jahr 2009. Hierzu wird auf den Prüfbericht vom 26.04.2011 verwiesen.

Zum 31.12.2020 hatte die Ortsgemeinde Kehrig nach der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 1.229 Einwohner².

2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2016 bis 2020. Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen - im Zeitraum vom 13.09.2021 bis 31.12.2021.

Die Prüfung beschränkte sich vorwiegend auf Stichproben. Die erforderlichen Verwaltungsunterlagen und Zugriffe zu den betroffenen Fachverfahren wurden von den Mitarbeitern³ der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel überwiegend digital zur Verfügung gestellt.

3 Haushaltswirtschaft

3.1 Ergebnishaushalt

3.1.1 Erträge

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	- 1.000 €-								
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.225	474	2.047	2.182	2.126	1.799	1.950	1.953	1.957
Zins- und sonstige Finanzerträge	110	-14	2	58	0	3	3	3	3
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2.334	460	2.049	2.240	2.126	1.802	1.953	1.956	1.960

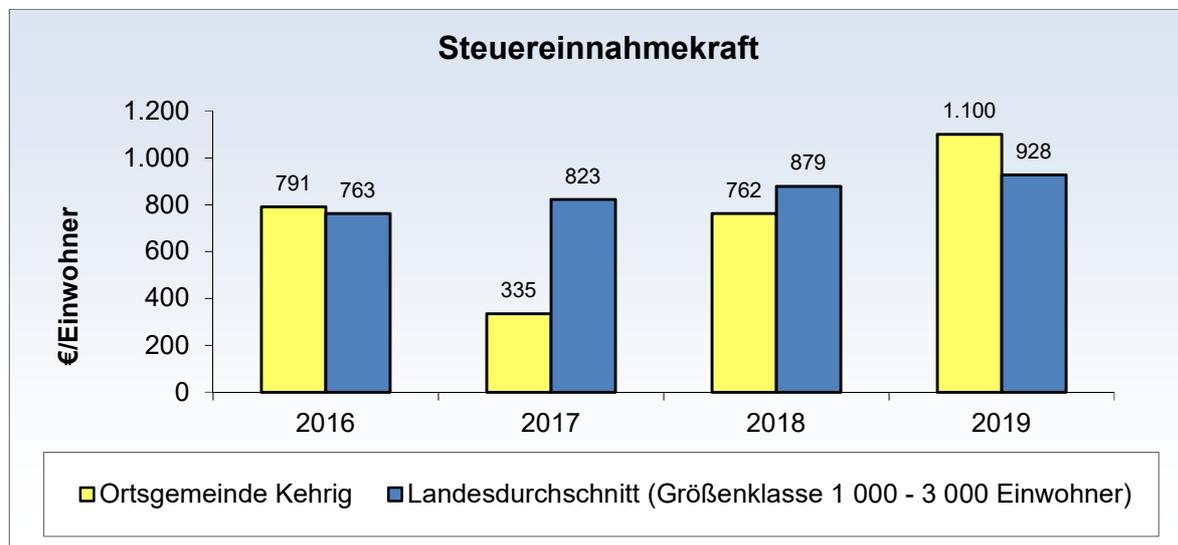
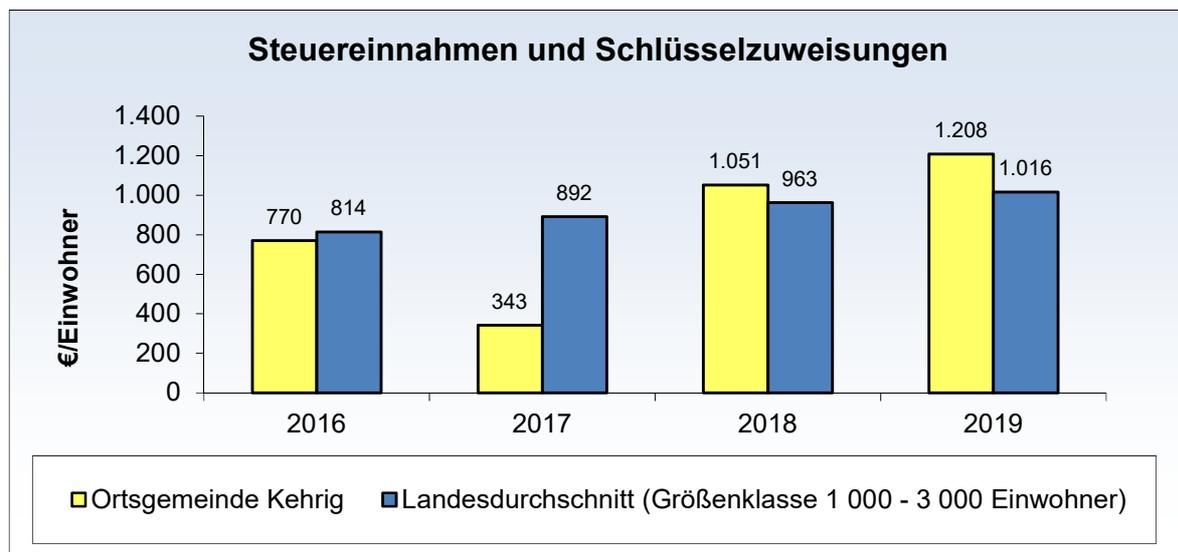
¹ Vgl. §§ 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG)

² Vgl. Statistisches Landesamt <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat>

³ Dem deutschen Sprachgebrauch folgend und zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in diesem Prüfbericht die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Selbstverständlich sind Frauen in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

3.1.2 Steuern- und Schlüsselzuweisungen⁴

	2016	2017	2018	2019
	- €/Einw.			
Steuern- und Schlüsselzuweisungen	770,09	343,24	1.051,27	1.207,68
Landesdurchschnitt in der Größenklasse	814,44	892,24	963,48	1.016,03
Differenz zum Landesdurchschnitt	-44,35	-549,00	87,79	191,65



⁴ Die in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesenen Vergleichszahlen sind dem Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes (LIS) entnommen.

3.1.3 Aufwendungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	- 1.000 €-								
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.779	1.446	1.860	1.997	2.123	2.275	2.003	2.005	2.010
Zins- und sonstige Finanz-aufwendungen	28	31	20	67	13	16	15	14	13
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2.807	1.476	1.880	2.064	2.137	2.291	2.017	2.019	2.023

3.1.4 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt⁵

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	- 1.000 €-								
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-555	-972	187	186	3	-477	-52	-51	-53
Finanzergebnis	82	-45	-18	-10	-13	-13	-12	-11	-10
Ordentliches Ergebnis	-473	-1.017	169	176	-10	-489	-64	-62	-63
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-473	-1.017	169	176	-10	-489	-64	-62	-63

⁵ Geringfügige Abweichungen zu den Finanzdaten der Tabellen 3.1.1 und 3.1.3 sind auf Rundungsdifferenzen der jeweiligen Darstellung in TEUR zurückzuführen.

3.2 Finanzhaushalt

3.2.1 Einzahlungen und Auszahlungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	- 1.000 €-								
Saldo der ordentlichen und außer- ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-811	-488	259	355	83	-385	37	35	33
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	193	50	31	2	1	235	33	3	3
...davon Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen (Kontengruppe 681)	25	1	3	0	0	234	30	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24	182	102	42	145	1.017	2	2	2
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	169	-132	-71	-40	-144	-782	31	1	1
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-642	-620	188	315	-60	-1.168	68	36	34
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0	0	0	0	0	782	0	0	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	43	42	38	54	47	48	47	43	38
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-43	-42	-38	-54	-47	735	-47	-43	-38
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	685	662	-150	-261	107	433	-21	7	4
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	642	620	-188	-315	60	1.168	-68	-36	-34
Saldo aus durchlaufenden Geldern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwendung des Finanzmittelüberschusses / Deckung des Finanzmittelfehlbetrags	642	620	-188	-315	60				

3.2.2 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	- 1.000 €-								
Saldo der ordentlichen und außer-ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-811	-488	259	355	83	-385	37	35	33
Abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	43	42	38	54	47	48	47	43	38
= „freie Finanzspitze“	-854	-530	221	300	36	-433	-10	-8	-5
Abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	-854	-530	221	300	36	-433	-10	-8	-5

4 Bilanzanalyse

31. Dezember	2016	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme (1.000 €)	9.279	7.911	8.031	8.007	7.862
Eigenkapital (1.000 €)	5.171	4.154	4.323	4.500	4.489
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote ¹ (%)	55,73	52,51	53,83	56,20	57,10
Infrastrukturintensität ² (%)	44,33	49,96	47,35	50,52	49,44
Sonderpostenquote 1 ³ (%)	32,98	35,63	33,89	32,63	31,84
Sonderpostenquote 2 ⁴ (%)	39,41	36,46	35,85	35,22	34,08
Verbindlichkeitenquote ⁵ (%)	10,56	10,97	11,37	9,82	9,64
¹ Eigenkapital/Bilanzsumme*100					
² Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme*100					
³ Sonderposten/Bilanzsumme*100					
⁴ Sonderposten/Anlagevermögen*100					
⁵ Verbindlichkeiten/Bilanzsumme*100					

5 Schulden

5.1 Entwicklung der Verschuldung im Prüfungszeitraum

Jahr	Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamt
31.12.2016	910.051,29	0,00	910.051,29
31.12.2017	867.860,98	0,00	867.860,98
31.12.2018	822.264,93	0,00	822.264,93
31.12.2019	775.958,33	0,00	775.958,33
31.12.2020	728.929,13	0,00	728.929,13

Im Prüfungszeitraum hat sich die Verschuldung der Gemeinde von einem Schuldenstand von rd. 910 TEUR im Jahr 2016 auf rd. 728 TEUR zum 31.12.2020 reduziert.

5.2 Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt

Schuldenart 31.12.2020	EUR	Einwohner 30.06.2020	Schulden je Einwohner in EUR	Landesdurchschnitt bei Gemeinden bis 2.000 EW in EUR 31.12.2020	Ergebnis Ver- gleich Landes- durchschnitt mit Pro-Kopf-Ver- schuldung in EUR
Investitionskredite	728.929	1.223	596	510	-86

Die Verschuldung lag zuletzt um 86 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden mit 1.000 bis 1.999 Einwohnern.

6 Feststellungen

6.1 Feststellungen in der Ortsgemeinde Kehrig

6.1.1 Allgemeines

Prüfungsschwerpunkte sowohl in der Verbandsgemeinde als auch in den verbandsangehörigen Kommunen waren die Themen: Jahresabschlüsse, Organisation, Interne Kontrollsysteme, Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften, Vergaben, Versicherungen, Friedhof- und Bestattungswesen, Mieten und Pachten sowie Datenschutz⁶.

Entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz verwendet das Gemeindeprüfungsamt für Ortsgemeinden unter 2.000 Einwohnern grundsätzlich eine vereinfachte Form des Prüfberichts, der deutlich weniger umfangreich ist und somit auch sehr verkürzte Darstellungen enthält.

Als einwohnerstärkste Ortsgemeinde unter 2.000 Einwohnern innerhalb der Verbandsgemeinde wurde die Ortsgemeinde Kehrig in einigen Prüfungsthemen vergleichsweise herangezogen bzw. ihre Einrichtungen wurden stichprobenhaft ausgewählt. Hieraus ergaben sich z.T. eigene Feststellungen bzw. Beanstandungen.

Die übrigen wesentlichen, ortsgemeindeübergreifenden Themen aus den Feststellungen für die Verbandsgemeinde (inklusive Ortsgemeinden) werden unter Ziffer 6.2 zusammengefasst⁷.

⁶ Schwerpunktmäßig wurde in diesen Themen vor allem in den größeren Ortsgemeinden (über 1.000 Einwohner) geprüft.

⁷ Die jeweiligen ausführlichen Erörterungen zu den einzelnen Ergebnissen sind in dem Prüfbericht der Verbandsgemeinde vom 14.03.2022 enthalten.

6.1.2 Jahresabschlüsse

Der Schwerpunkt der Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes lag auf der Frage, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte und Verfahrensabläufe beachtet wurden.

Dazu gehören folgende Punkte:

- fristgerechte Aufstellung der Jahresrechnung⁸
- Darstellung und Erläuterung von wesentlichen Abweichungen des Haushaltsjahr-Ergebnisses zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres
- Darstellung und Erläuterung von wesentlichen Abweichungen des Haushaltsjahr-Ergebnisses zu den Planansätzen des Haushaltsjahres
- Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und den realisierten Investitionen
- Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss⁹
- fristgerechter Beschluss des Gemeinderates über die Jahresrechnung mit Entlastungserteilung¹⁰
- öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung¹¹
- öffentliche Auslegung¹²

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen¹³. Bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des zuvor geprüften Jahresabschlusses zu beschließen¹⁴.

Die gesetzlichen Fristen wurden bei der Erstellung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum (Haushaltsjahre 2016 – 2019) eingehalten.

Auch die sonstigen Verfahrensabläufe, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Beschlussfassung incl. Entlastungserteilung durch den Gemeinderat sowie Bekanntmachung sowie Auslegung des Jahresabschlusses wurden form- und fristgerecht durchgeführt.

Die Jahresabschlüsse für die Ortsgemeinde Kehrig entsprechen sowohl in ihrer Form als auch in ihrem Aufbau bzw. Bestandteilen jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben¹⁵. Hiernach besteht der Jahresabschluss u.a. aus Teilrechnungen¹⁶. In den Jahresabschlüssen 2016 bis 2020 sind diese Teilrechnungen weder für die Ergebnisrechnung noch für die Finanzrechnung enthalten.

Auch der Rechenschaftsbericht entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Er ist als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen¹⁷. In den Jahresabschlüssen 2016 bis 2020 ist der Rechenschaftsbericht keine Anlage des Jahresabschlusses, sondern er bildet - neben der Jahresrechnung - ein Hauptbestandteil dieser „Jahresrechnung“. Neben diesem fehlerhaften formalen Aufbau entspricht der Rechenschaftsbericht auch inhaltlich nicht den gesetzlichen Vorgaben. In den Rechenschaftsberichten sind die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind¹⁸.

⁸ Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

⁹ Vgl. § 110 GemO

¹⁰ Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

¹¹ Vgl. § 114 Abs. 2 GemO

¹² Vgl. § 114 Abs. 2 GemO

¹³ Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

¹⁴ Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

¹⁵ Vgl. § 108 Abs. 1 bis 3 GemO iVm § 43 ff GemHVO

¹⁶ Vgl. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO

¹⁷ Vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO

¹⁸ Vgl. § 49 Abs. 1 GemHVO

Um ein den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln zu können, sind bspw. die wesentlichen Abweichungen der jeweiligen Jahrergebnisse zu den Planansätzen bzw. Ergebnissen der Vorjahre darzustellen. Das gleiche gilt auch für die wesentlichen Abweichungen von geplanten zu realisierten Investitionen. Diese Inhalte sind in den derzeitigen Rechenschaftsberichten nicht ausreichend dargelegt.

1

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Die künftigen Jahresabschlüsse sind sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.

6.1.3 Benutzungsordnungen

Für die Nutzung ihrer Mehrzweckhalle hat die Ortsgemeinde Kehrig zum 15.10.2019 eine Benutzungsordnung erlassen. Die Höhe der Entgelte ist in einer eigenständigen Gebührenordnung (mit gleichem Datum) geregelt. Für die Benutzung des Bürgerhauses Kehrig existiert eine Benutzungsordnung, die zugleich als Mietvertrag gilt. In beiden Konstellationen werden die Entgelte als Mietzins bezeichnet. Ferner wird unter den Regelungen zum Benutzerkreis jeweils formuliert, dass die Gemeinde das jeweilige Objekt an die dort aufgeführten Nutzer „vermieten“ kann.

Für die Nutzung der betroffenen Einrichtungen bestehen auf Grund der erlassenen Benutzungsordnungen jeweils öffentlich-rechtliche Verhältnisse zwischen den Gemeinden und dem jeweiligen Nutzer. Bei der Erhebung der Entgelte für die Nutzung wird jedoch ein privatrechtliches Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer suggeriert. Dies stellt eine Vermischung von öffentlichem Recht und Privatrecht dar und kann insofern zur Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und den Nutzern führen.

Abhängig von dem Willen der Ortsgemeinde Kehrig sollten künftig bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung die Begrifflichkeiten Mieter, Mietzins und (allgemeine) Benutzungsbedingungen verwendet werden. Sofern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis beabsichtigt ist, sind in den Benutzungsordnungen die Begriffe Mieter durch Benutzer und Mietzins durch Benutzungsgebühr zu ersetzen. In diesem Fall wird zudem der Erlass von eigenständigen Gebührenordnungen empfohlen.

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle wird nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für nicht ortsansässige Benutzer als Mietzins das Doppelte der in § 1 Abs. 1 genannten Mietzinsen festgesetzt. Diese Regelung stellt vor dem Hintergrund der derzeitigen Grundlagen einen Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz dar¹⁹. Die Gebührensätze sind entsprechend zu überprüfen und ggfls. anzupassen²⁰.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

2

Die Benutzungsordnungen sind zu überprüfen und zu ändern. Prüfungskriterien sind u.a. die derzeit fehlende konsequente Anwendung von öffentlichem Recht und Zivilrecht als auch die derzeit unzulässige unterschiedliche Entgelterhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner. Hierbei ist zukünftig auf die Einhaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu achten.

¹⁹ Nach den Bestimmungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie dürfen Zugangsbedingungen für Dienstleistungen der Gemeinden keine nach der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort der Empfänger diskriminierenden Bestimmungen enthalten. Das Diskriminierungsverbot schließt nicht die Möglichkeit aus, dass Dienstleistungserbringer unterschiedliche Zugangsbedingungen anwenden, sofern diese durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Vergleichbares gilt als Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG für ortsfremde Inländer. Hier wird u.a. auf den Beschluss des BVerfG vom 19.07.2016, Az. 2 BvR 470/08 verwiesen: Für eine unterschiedliche Gebührenerhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner wird hier eine Vielzahl von Voraussetzungen genannt. U.a. setzt eine solche Gebührenerhebung eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation voraus. Die Gebührenbemessungen müssen auch dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Es muss im Übrigen nachvollziehbar dargelegt sein, aus welchen Gründen und in welcher Höhe die zunächst für alle Nutzer gleich ermittelte Benutzungsgebühr für Einheimische subventioniert wird uvm.

²⁰ Dies gilt auch für die Regelung in § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, wonach für die wöchentliche Nutzung von den Kehriger Vereinen ein Jahrespauschalbetrag in Höhe von 100 € erhoben wird.

6.1.4 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Ortsgemeinde Kehrig unterhält im Gemeindegebiet einen Friedhof. Hierzu liegt sowohl eine Friedhofssatzung²¹ als auch eine Friedhofsgebührensatzung²² vor. Die Friedhofssatzung entspricht weit überwiegend dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

6.1.4.1 Wirtschaftliche Ergebnisse

Die finanziellen Ergebnisse des Produkts Friedhofs- und Bestattungswesen stellen sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt dar:

Friedhof und Bestattungen	Rechnungsergebnisse in EUR (gerundet)				
	2016	2017	2018	2019	2020
Produkt 5530					
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	11.158	13.426	14.794	11.157	9.843
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	27.012	30.085	32.521	30.403	31.589
Jahresfehlbetrag	-15.854	-16.659	-17.727	-19.247	-21.746
Deckungsgrad (%)	41,31	44,63	45,49	36,70	31,86

Nach den Ergebnisrechnungen in den Jahren 2016 bis 2020 ergaben sich bei dem Produkt 5530 (Friedhofs- und Bestattungswesen) Fehlbeträge zwischen rd. 15.800 € und 21.700 € jährlich. Rein rechnerisch ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für diesen Zeitraum ein Kostendeckungsgrad von rd. 32 % bis rd. 45 %. Dabei zeigt die Entwicklung der letzten drei Jahre, dass der Kostendeckungsgrad kontinuierlich sinkt.

Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Ortsgemeinde Kehrig im Zeitraum von 2016 bis 2020 mit rd. 40 % liegt deutlich unter dem Durchschnitt der vergleichbaren verbandsangehörigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel mit 50,50 %.²³

Da jedoch u.a. die Aufwendungen für die Leistungen des Bauhofes in den o.a. Aufwendungen nicht vollständig nachgewiesen sind, liegen die tatsächlichen Aufwendungen noch höher und damit der tatsächliche Deckungsgrad noch niedriger.

Personalaufwendungen:

Im Quervergleich zu den übrigen verbandsangehörigen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Vordereifel ist festzustellen, dass in der Ortsgemeinde Kehrig die in den Jahren 2016 bis 2020 entstandenen durchschnittlichen Personalaufwendungen pro Einwohner für das Produkt 55301 Verkehrsflächen, Grünflächen auf Friedhof weit über dem Durchschnitt der übrigen Ortsgemeinden²⁴ liegen.

²¹ Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kehrig vom 23.08.2018

²² Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kehrig vom 22.08.2013

²³ Zur besseren Vergleichbarkeit wurden in diesen Quervergleich nur die Finanzdaten der Ortsgemeinden über 1.000 EW (Ettringen, Kehrig, und Kottenheim) einbezogen.

²⁴ Vgl. Fußnote 23

Die Personalkosten pro Einwohner betragen

Jahr 2016	13,80 €
Jahr 2017	14,24 €
Jahr 2018	14,52 €
Jahr 2019	14,81 €
Jahr 2020	15,32 €

Der Personalaufwand pro Einwohner der übrigen Vergleichskommunen beträgt im Durchschnitt rd. 10 €. Insofern liegen die Personalkosten der Ortsgemeinde Kehrig für dieses Produkt in Höhe von rd. 15 €/EW deutlich über dem Durchschnittswert der übrigen Vergleichskommunen.

6.1.4.2 Gebührenkalkulation und Kostenrechnung

Eine Gebührenkalkulation gibt es bisher nicht. Die Gebühren wurden in der Vergangenheit nach regionalen Vergleichsmaßstäben festgesetzt.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden Gebühren sind regelmäßig aufgrund von Kostenrechnungen zu ermitteln und der Kostenentwicklung anzupassen²⁵. Ungeachtet der allgemeinen Kostensteigerungen hat auch das z.T. deutlich veränderte Bestattungsverhalten mit starker Zunahme von Urnenbestattungen zu Lasten der Zahl der Erdbestattungen Einfluss auf den Kostendeckungsgrad. Vor allem mit Blick auf die Gebührenzahler müssen die Gebührenkalkulationen evtl. rechtlichen Überprüfungen Stand halten. Eine rechtskonforme Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren erfordert eine entsprechende Kostenrechnung. Eine pauschale (Teil-)Gebührenerhöhung wird diesen Kriterien nicht gerecht.

Da Friedhöfe in den größeren Ortsgemeinden in einem immer höheren Maße auch als Erholungs- und Ruheorte – unabhängig von der eigentlichen Friedhofsnutzung – gesehen werden, kann die Nutzung als öffentliche Grünanlage ebenfalls in den Fokus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geraten und insofern den Gebührenhaushalt entlasten. Insofern hat die Ortsgemeinde einen Gestaltungsspielraum, wie hoch der Anteil der Gesamtkosten im Friedhofs- und Bestattungswesen auf die drei wesentlichsten Kostenanteile Grün- und Wegepflege, Bestattungen und Friedhofsverwaltung aufgeteilt werden.

Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und in einer (angepassten) Friedhofsgebührensatzung umzusetzen.

6.1.4.3 Grabnutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde erhebt aufgrund ihrer o.a. Satzung²⁶ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Form von Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren sowie für die Nutzung der Leichenhalle. Die dort festgelegten Gebührensätze bestehen seit fast 10 Jahren unverändert. Die Gebühren für die Grabnutzungen als auch für die Bestattungen werden auf einem Konto²⁷ nachgewiesen. Gebühren sind nach den einzelnen Kostenarten zu kalkulieren. Ohne einen getrennten Nachweis im Finanzwesen ist dies nur mit hohem manuellen Aufwand möglich. In einer Kosten- und Leistungsrechnung²⁸ werden die Kosten nach Kostenarten transparent gebucht. Dies ist für die Festsetzung kostendeckender Gebühren unabdingbar. Insofern wird sowohl eine Aufteilung der einzelnen Kostenarten im Finanzsystem als auch der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen.

²⁵ Vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG

²⁶ Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kehrig vom 22.08.2013

²⁷ Produkt 55302, Konto 432240

²⁸ Vgl. § 12 GemHVO

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Zwar ist eine volle Kostendeckung bei der Verleihung von Nutzungsrechten im Hinblick auf die Funktion der Friedhofsanlagen als „Öffentliches Grün“ regelmäßig nicht erreichbar. Tatsächliche durchschnittliche Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten von nur rd. 31 % bis 45 % sind gleichwohl sachlich nicht vertretbar und somit nicht hinnehmbar. Nach einem KGSt-Kennzahlenvergleich liegt das bestattungsrelevante Friedhofsgrün rechnerisch im Durchschnitt bei 68 %, so dass zumindest dieser Deckungsgrad angestrebt werden sollte²⁹. Es besteht insofern dringender Handlungsbedarf, die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um die jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

3

- **Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und zusammen mit der Friedhofsgebührensatzung vorzulegen.**
- **Es wird eine Aufteilung der Kostenarten im Finanzsystem empfohlen.**
- **Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung wird empfohlen.**
- **Es besteht dringender Handlungsbedarf die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern und die jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.**

6.1.5 Mieten und Pachten - Feuerwehrgerätehaus Kehrig

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Mietverhältnisse der Verbandsgemeinde Vordereifel wurde festgestellt, dass sich die Ortsgemeinde Kehrig mit 20 % an den Mietkosten der Verbandsgemeinde für das dortige Feuerwehrgerätehaus beteiligt. Eine unmittelbare Gegenleistung ist weder vereinbart noch aus sachlichen Gründen tatsächlich ersichtlich. Insofern handelt es sich aus Sicht des Gemeindeprüfungsamts um eine dauerhafte freiwillige Ausgabe der Ortsgemeinde.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren defizitären Haushaltslage der Ortsgemeinde Kehrig sollte – gemeinsam mit der Verbandsgemeinde – kritisch überprüft werden, ob und in wie weit weiterhin an einer Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Kehrig festgehalten wird.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

4

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde an den Mietkosten für das Feuerwehrgerätehaus in Kehrig in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde zu überprüfen.

6.2 Zusammenfassung der Feststellungen

Jahresabschlüsse (Prüfziffer 1, Seite 9 f)

Die künftigen Jahresabschlüsse sind sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.

Benutzungsordnungen (Prüfziffer 2, Seite 10)

Die Benutzungsordnungen sind zu überprüfen und zu ändern. Prüfungskriterien sind u.a. die derzeit fehlende konsequente Anwendung von öffentlichem Recht und Zivilrecht als auch die derzeit unzulässige unterschiedliche Entgelterhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner. Hierbei ist zukünftig auf die Einhaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu achten

²⁹ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 10/2017: Orientierungswerte Grünflächenunterhaltung, Seite 18.

Friedhofs- und Bestattungswesen (Prüfziffer 3, Seite 11 ff)

Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und zusammen mit der Friedhofsgebührensatzung vorzulegen.

Es wird eine Aufteilung der Kostenarten im Finanzsystem empfohlen.

Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung wird empfohlen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern und die jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

Mieten und Pachten (Prüfziffer 4, Seite 13)

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde an den Mietkosten für das Feuerwehrgerätehaus in Kehrig in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde zu überprüfen.

6.3 Übergreifende Feststellungen für die verbandsgehörigen Kommunen der Verbandsgemeinde Vordereifel³⁰

6.3.1 Steuerungselemente der kommunalen Doppik

Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft sind zukünftig operable Ziele mit konkreten Kennzahlen, Leistungsmengen u.ä. zu entwickeln.

Es ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Interne Leistungen sind zu verrechnen.

Es wird empfohlen, eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen, eine Dienstanweisung zu erstellen und diese dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6.3.2 Organisation

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht sind zukünftig regelmäßig zu erfüllen.

Es wird empfohlen, alle Vertragsverhältnisse der verbandsangehörigen Kommunen künftig in einem zentralen Vertrags-Inventar-Verzeichnis zu erfassen und zu führen.

Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit der Ortsgemeinderäte der verbandsangehörigen Kommunen wird der ergänzende technische Einsatz des Moduls „Beschlusskontrolle“ des Sitzungsprogramms Session empfohlen.

Zukünftig sind im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen die Anzeigen für die verbandsangehörigen Kommunen bei der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde um die Angabe von evtl. bestehenden Beziehungsverhältnissen zwischen Zuwendender und Ortsgemeinde zu erweitern.

6.3.3 Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften

Die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sind künftig in allen Bereichen von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel zu führen.

6.3.4 Vergabe von Leistungen

Vergaben sind künftig ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

Die Vorgaben der „Dienstanweisung Öffentliches Auftragswesen“ hinsichtlich der Dokumentation sind künftig auch bei freihändigen Vergaben zu beachten.

³⁰ Nachfolgend werden die ortsgemeindeübergreifenden Themen aufgeführt.

6.3.5 Versicherungen

Die Verwaltung sollte bei den bestehenden Versicherungsleistungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein oder kein erhebliches Risiko abdecken (Schadensquote), das von der Verbandsgemeinde bzw. den verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.

In zukünftigen Mietverträgen ist darauf zu achten, dass die Sachversicherungen als Teil der Betriebskosten von den Mietern zu zahlen sind.

Nach erfolgter Markterkundung sollten die Versicherungsleistungen neu ausgeschrieben werden.

6.3.6 Mieten und Pachten

Die bestehenden Miet- und Pachtverträge sind auf Anpassungen der Miethöhe sowie der Höhe der Nebenkosten zu überprüfen.

Beim Abschluss von Mietverträgen sind zukünftig Wertsicherungsklauseln und Sicherheitsleistungen in die Vertragsinhalte mit aufzunehmen.

6.3.7 Datenschutz

Für die verbandsangehörigen Ortsgemeinden und für die sonstigen kommunalen Einrichtungen ist die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu besetzen.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Grundlage für die datenschutzrechtliche Beurteilung aller datenverarbeitenden Verwaltungstätigkeiten ist zu erstellen.

Die Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten sind nachzuweisen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum organisatorischen Datenschutz ist zu dokumentieren und bspw. durch entsprechende Dienstanweisungen festzulegen.

Zum Prüfzeitpunkt lag keine Übersicht über bestehende Vertragsverhältnisse mit Auftragsverarbeitern vor. Es ist zu überprüfen, ob Vertragsverhältnisse vorliegen, die einer Anpassung an die Regelungen der DS-GVO bedürfen.

Koblenz, den 14.03.2022

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Gemeindeprüfungsamt



Annette Feilen



Alexander Mayer

Anlage: Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde Kehrig

	Ortsgemeinde Kehrig				Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse			
	1.176	1.184	1.195	1.212	1 000 - 3 000 Einwohner			
Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
a) Steuereinnahmekraft¹⁾	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer	110,72	110,35	114,15	113,06	123,58	125,97	128,54	129,15
Gewerbesteuer	257,36	-350,66	63,85	431,93	272,78	291,92	303,82	318,92
Realsteueraufbringungskraft	368,09	-240,31	178,00	545,00	396,36	417,89	432,37	448,07
- Gewerbesteuerumlage	-46,01	62,88	-11,54	-72,56	-48,76	-52,35	-54,90	-53,57
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	440,04	476,68	530,82	554,31	391,17	426,66	462,40	488,98
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	28,84	36,14	64,87	73,39	24,56	30,99	38,82	44,47
Steuereinnahmekraft	790,97	335,38	762,15	1.100,14	763,33	823,19	878,69	927,94
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	-	-	299,62	134,07	62,50	78,10	90,34	96,49
Zusammen (a+b):	790,97	335,38	1.061,78	1.234,21	825,83	901,29	969,02	1.024,43
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -				- v. H. -			
Grundsteuer A	300	300	300	300	317	319	322	322
Grundsteuer B	365	365	365	365	378	381	383	384
Gewerbesteuer	365	365	365	365	371	372	372	372
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	6,27	6,99	6,96	6,35	7,16	7,20	7,22	7,12
Grundsteuer B	95,92	93,89	96,86	96,21	111,25	113,18	115,53	116,24
Gewerbesteuer	243,36	-335,06	61,65	413,80	262,16	283,92	299,29	311,44
- Gewerbesteuerumlage	-46,01	62,88	-11,54	-72,56	-48,76	-52,35	-54,90	-53,57
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	440,04	476,68	530,82	554,31	391,17	426,66	462,40	488,98
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	28,84	36,14	64,87	73,39	24,56	30,99	38,82	44,47
Sonstige Steuern	1,65	1,72	2,01	2,11	4,40	4,58	4,79	4,90
Zusammen:	770,09	343,24	751,64	1.073,61	751,94	814,14	873,15	919,54
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	-	-	299,62	134,07	62,50	78,10	90,34	96,49
f) Insgesamt (d+e)	770,09	343,24	1.051,27	1.207,68	814,44	892,24	963,48	1.016,03

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.
 1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittsätze.
 2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.
 © Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz